V E R S O R G U N G S W E R K

Z A H N Ä R Z T E K A M M E R B E R L I N K . d . ö . R .

Antrag:
Der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses beantragt im Einvernehmen mit dem Aufsiehtsausschuss die nachstehende Modifizierung der Aufwandsentschädigungsordnung des VZB vom 12. Mai 2007 durch Anfügen eines § 4, der eine Übergangsentschädigung für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses vorsieht.

Begründung:
Die Begründung für die Erweiterung wird in der Sitzung der Vertreterversammlung am 27.11.2010 dargestellt.

Aufwands- und Übergangsentschädigungsordnung
des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin

I. Aufwandsentschädigungen

§ 1 Grundsatz

Die monatliche Aufwandsentschädigung stellt eine Abgeltung für die übernommene Verantwortung sowie den häuslichen Aufwand für Telefon, Fax und das häusliche Lesen und Bearbeiten von Unterlagen, Mails etc. dar. Praxisaufwand steht dem häuslichen Aufwand gleich.

§ 2 Verwaltungsausschuss

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- Vorsitzender	EUR 2200,00
- stellv. Vorsitzender	EUR 1700,00
-Beisitzer	EUR 500,00
- Beisitzer mit Referat	EUR 1100,00

§ 3 Aufsiehtsausschuss

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- Vorsitzender	EUR 500,00
- stellv. Vorsitzender	EUR 300,00
-Beisitzer	EUR 150,00

II. Übergangsentschädigungen

§ 4 Übergangsentschädigung

Übergangsentschädigungen werden nur dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Bei Ausscheiden aus dem Verwaltungsausschuss nach dem 31.12.2010 wird auf Antrag das 24-fache der zuletzt gezahlten Aufwandsentschädigung in einer Summe als Übergangsentschädi gung gezahlt. Voraussetzung ist, dass mindestens zehn Jahre die Funktion eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt wurde, wobei die Zeiträume zusammengerechnet werden.
2. Die Übergangsentschädigung ist binnen einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach dem Monat des Ausscheidens zu beantragen.

Erfolgt innerhalb von 24 Kalendermonaten nach dem Monat des Ausscheidens aus dem Verwaltungsaussehuss die Wahl in den Aufsichts- oder Verwaltungsaussehuss des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin, wird die Übergangsentschädigung auf die dann zu gewährende Aufwandsentschädigung angerechnet.
Eine Übergangsentschädigung wird nicht gewährt, wenn durch gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, dass sich der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Verwaltungsaussehuss strafbar gemacht und/oder dem Versorgungswerk durch pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen schuldhaft Vermögensschaden zugefügt haben. Die Zahlung der Übergangsentschädigung wird zinslos ausgesetzt, wenn ein entsprechendes Verfahren eingeleitet worden ist.
Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Übergangsentschädigung nicht vorgelegen haben, so ist der Begünstigte zur Rückzahlung der Übergangsentschädigung nebst Zinsen verpflichtet, wobei er sich nicht auf Entreicherung berufen kann. Der Anspruch auf Übergangsentschädigung ist nicht vererbbar und erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2011 in Kraft, die Aufwandsentschädigungsordnung vom 12.05.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.